

Satzung der NLGR – Neue Literarische Gesellschaft Recklinghausen e. V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Neue Literarische Gesellschaft Recklinghausen“. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen. Sein Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, das literarische Leben in Recklinghausen auf vielfältige Weise zu fördern. Dazu gehören die Durchführung von Autorenlesungen, Schreibwettbewerben und literarischen Workshops.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (schriftliche Kündigung ist bis zu Ende des Geschäftsjahr möglich) und
- b) durch Ausschließung, die die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließen kann.
- c) mit dem Tod des Mitglieds

§ 5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und mindestens zwei bis fünf weiteren Mitgliedern,

Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte längstens bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Programmplanung sind Vorschläge und Anregungen der Mitglieder möglichst zu berücksichtigen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 7

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder auch per E-Mail einzuladen hat. Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresbericht des Vorstandes und über dessen Entlastung.

§ 8

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt wird.

Wie in der Jahresversammlung beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, dessen Entlastung und eine Neuwahl.

§ 9

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorstand oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Beschlüsse müssen in der Niederschrift aufgenommen, um gültig zu sein.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Die Satzung tritt bei Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom (Änderungen sind hervorgehoben)

§ 4, Absatz 2

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (schriftliche Kündigung ist bis zu Ende des Geschäftsjahr möglich) und
- b) durch Ausschließung, die die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließen kann sowie
- c) **mit dem Tod des Mitglieds.**

§ 6, Abs. 4, Satz 2

Der Vorstand wird von der der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

§ 7, Satz 1

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich **oder auch per E-Mail** einzuladen hat.